

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Freitag

[Erste Beilage zu Nr. 293.]

22. October 1869.

Bekanntmachung.

Gegen Neupflasterung wird die **Reichsstraße** in der Strecke vom Brühl bis zum Schuhmachergäßchen vom 22. October d. J. auf Weiteres für den **Fahrverkehr** geschlossen.
Leipzig, am 19. October 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleichner.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Weischleusen-Canon** an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin **hactenus 1869** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Leipzig, den 16. October 1869.

Des Raths Finanz-Deputation.

Den Herren Stadtverordneten

Die an das Königliche Ministerium des Innern zu Dresden überbrachte Vorstellung des Rathes der Stadt Leipzig, das Immobilienbrandversicherungswesen betr., zur Kenntnissnahme mitgetheilt. Anschütz, Vorst.

Wie lautet:

Wiederholt haben wir Gelegenheit genommen, den Mangel der Gerechtigkeit des obersten Principes der dormaligen Zwangs-Immobilienbrandversicherungsanstalt darzuthun, welches auf eine Befähigung ärmerer Gemeinden durch die bemittelteren hinaus, die Anstalt zu einer Unterstützungscasse der kleinen Städte des platten Landes zu Lasten der wenigen großen Städte, hierunter ganz vorzugsweise Leipzigs, gemacht hat und wohl nicht mit dem Princip der Rechtsgleichheit, dem Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden und der persönlichen Freiheit Einzelnen in Einklang zu bringen ist. Auch die Erfahrungen der Jahre seit dem Bestehen des dormaligen Immobilienbrandversicherungsgesetzes haben an dieser Ueberzeugung nicht nur nichts zu ändern vermocht, sondern vielmehr dieselbe mehr und mehr bestätigt, so daß der Beweis nicht schwer zu führen ist, daß die jetzige Immobilienbrandversicherungsanstalt vielen größeren Gemeinden unseres Vaterlandes eine überaus ungerechte und Last aufbürdet, deren Forterhaltung das einfachste Rechtsprinzip für unzulässig und mit den Grundsätzen einer gerechten Selbstverwaltung unvereinbar erkennen muß. Ist dieser Erkenntnis aber bei ehrlichem Willen nicht mehr auszuweichen, dann ist es sich daraus von selbst die Nothwendigkeit und die Pflicht der Gesetzgebungsorgane, einem solchen ungerechten Zustande so bald als möglich ein Ende zu machen und an dessen Stelle eine Einrichtung zu treffen, welche der Selbstverwaltung der Gemeinden bez. gewisser Bezirke oder Kreise des Landes entspricht, vornehmlich aber die Gerechtigkeit nicht, wie dies jetzt geschieht, verletzt. Das Gute, was das jetzige Gesetz enthält, braucht darum nicht verworfen zu werden, und als solches erkennen wir die Pflicht an, daß der versicherungsfähige Grundbesitz gegen Brandversicherungen geschützt werden muß. Um aber diese Pflicht aufrecht zu erhalten, ist es keineswegs nothwendig, daß das Gesetz ungerecht und es wird diese Ungerechtigkeit vermieden:

wenn es den Kreis der zu den Brandschäden Beitragenden auf engere Grenzen beschränkt.

Diese engeren Grenzen ergeben sich naturgemäß von selbst: in den Gemeindeverbänden, oder wo man damit nicht auskommen glaubt,

in der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden in einem Kreisverband zu diesem Zwecke.

Eine solche engere Begrenzung der Beitragspflichtigen wird nicht, ganz abgesehen von dem nicht hoch genug anzuschlagenden Vorzuge vor der jetzigen Einrichtung, daß die Beitragspflicht gleichmäßig vertheilt wird, zuverlässig auch die wohlthätige Folge haben, daß die Zahl der Brände vermindert wird. Der Grund dafür liegt nahe genug. Denn man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß, je schwerer die Beitragslast den Einzelnen trifft, um so größer das Bestreben des Einzelnen sein wird, die Entstehung von Brandschäden mit verhüten zu helfen, sei es daß überhaupt eine Vorsicht in der Handhabung mit Feuer und Licht obwalten, sei es, daß den bisher nur allzusehr vernachlässigten Feuerlöschanstalten in den einzelnen Gemeinden oder Kreisen eine wirkliche und ausreichende Fürsorge gewidmet werden wird.

Glaubte man aber selbst, sofort nicht so durchgreifend reformiren zu dürfen, so müßte es doch mindestens der Selbstbestimmung der einzelnen Gemeinden vorbehalten bleiben:

unter Leistung der erforderlichen Garantien eigener ausnahmsloser Versicherung ihrer Immobilien sich von der Landesimmobilienbrandcasse loszusagen,

so daß dann die Letztere nur noch für diejenigen, welche von solcher Selbstbestimmung keinen Gebrauch machen würden, gesetzlich fortzubestehen hätte.

Eine solche gesetzliche Einrichtung würde vielleicht am leichtesten den Uebergang von der jetzigen allgemeinen Zwangsanstalt zu einer baldigen völlig freien Selbstverwaltung bilden, durch welche dem Lande ein kostspieliger und complicirter Beamtenmechanismus, so wie eine schwere Finanzlast erspart, die Sicherheit der Immobilien aber dessenungeachtet nicht vermindert werden würde.

So lange aber das Land und insbesondere die größeren Städte noch unter der ungerechten Bürde der jetzigen Immobilienbrandcasse fortzuleiden verurtheilt sind, so lange erfordert gebieterisch die Gerechtigkeit,

daß bei der Vertheilung der Brandversicherungsbeiträge Leistung und Gegenleistung mit einander in ein entsprechendes Gleichgewicht gebracht und insbesondere auch die Beiträge zu den Feuerlöschanstalten aus der Landesbrandcasse nach der Leistungsfähigkeit derselben bemessen werden.

Diese Forderung der Gerechtigkeit bedarf nicht erst des Beweises, wenn man erwägt, daß jetzt lediglich nach der beigetragenen Prämie zu den schlechtesten wie zu den besten und kostspieligsten Feuerlöschanstalten der gleiche Procentsatz für Erhaltung der Löschgeräthschaften gewährt wird, und weiter, daß die zu zahlenden Prämien mit der Größe des Risico außer allem Verhältniß stehen. Die nachstehends angegebenen Zahlen über die Immobilien-Brandversicherung Leipzigs lassen in Betreff dieser Mißverhältnisse keinen Zweifel zu.

Dem Vorstehenden fügen wir nichts weiter hinzu, denn unser Landes-Brandversicherungswesen ist in der öffentlichen Meinung im Allgemeinen, wie von der Wissenschaft im Besonderen so vollständig verurtheilt als irrationell, als zu complicirt und zu kostspielig, als ungerecht und als gefahrbringend für den durch Feuer zerstörbaren Grundbesitz, daß wir ohne weitere Begründung und für gerechtfertigt halten dürfen, wenn wir im Interesse des Landes, wie der einzelnen Gemeinden die königliche Hohe Staatsregierung so ehrerbietig als dringend ersuchen,

- 1) im Verein mit den Vertretern des Landes die Landes-Immobilienbrandcasse aufzuheben,
- 2) das Immobilienbrandversicherungswesen unter Auserlegung der Verpflichtung zur Versicherung aller Gebäude der Selbstverwaltung der Gemeinden, nach Befinden durch Bildung von Gemeindeverbänden, zu überlassen,

eventuell

- 3) es den einzelnen Gemeinden unter der Voraussetzung, daß sie für entsprechende Versicherung ihrer Immobilien gegen Brandschäden gesetzlich zu regelnde Gewähr leisten, anheimzugeben, daß sie sich von der Landes-Immobilienbrandcasse lossagen,

endlich aber

- 4) so lange die jetzige Immobilienbrandcasse noch fortbesteht